

**TOP: Entlastung der Werkleitung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Beschlussvorlage Nr. 120/2018

Beratungsfolge

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

21.06.2018

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Der Werkleitung des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid - STL - wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Begründung:

Nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entscheidet der STL-Werksausschuss über die Entlastung der Werkleitung.

Der Jahresabschluss des STL zum 31.12.2017 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision in Altena geprüft. Bei der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Der „Abschließende Vermerk“ zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wird nach der Beschlussfassung im STL-Werksausschuss, Hauptausschuss und Rat der Stadt Lüdenscheid durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, erteilt.

Der Werkleitung kann nach § 5 (5) EigVO NRW durch den STL-Werksausschuss die Entlastung erteilt werden.

Anschließend kann der Rat der Stadt Lüdenscheid gem. § 4 Buchstabe c) der EigVO NRW über die Entlastung der Mitglieder des STL-Werksausschusses entscheiden.

Lüdenscheid, den 05.06.2018

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas